



Abbruch von Bauwerken gemäß der NÖ Bauordnung 2014

Gemäß der NÖ BO 2014 § 68 Abbruch von Bauwerken

1. Der **Abbruch von Bauwerken** muss so erfolgen, dass die Standsicherheit
 - des angrenzenden Geländes,
 - eines allenfalls anschließenden Bauwerks und
 - einer allenfalls anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche nicht gefährdet wird.
2. Beim Abbruch von Bauwerken müssen
 - Versorgungsleitungen (z. B. Wasser, Strom, Gas) abgesichert,
 - Entsorgungsleitungen (z. B. Kanal) abgeschlossen und
 - Senkgruben oder Hauskläranlagen abgetragen oder gereinigt und mit hygienisch einwandfreiem Material aufgefüllt werden.
3. **Kellerdecken** müssen abgebrochen und die Kellerräume mit hygienisch einwandfreiem Material aufgefüllt und verdichtet werden, wenn
 - sich die Bauwerke innerhalb von Straßenfluchtlinien befinden oder
 - dies notwendig ist, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für die Sicherheit von Sachen zu vermeiden.
4. **Wände und Fundamente** von Bauwerken müssen abgetragen werden, und zwar
 - auf dem innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Teil eines Grundstücks bis 50 cm
 - auf anderen Teilen eines Grundstücks bis 25 cm unter das angrenzende Gelände.
5. Bleiben im Fall des Abbruchs **Mauern und Mauerteile** stehen, die nicht verputzt sind, so sind diese vom Eigentümer des Bauwerks umgehend zu **verputzen**, wenn diese nicht witterungsbeständig ausgeführt sind. Der Verputz ist so wie an den übrigen Mauern des Bauwerks auszuführen. Kommt der Eigentümer des Bauwerks dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Baubehörde unter Gewährung einer angemessenen Frist diese Verpflichtung aufzutragen.

Bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 14, Z 8

- Der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 der NÖ BO 2014 verletzt werden könnten.

Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 15, Abs. 1 Z 3 lit. A

Vorhaben sind der Baubehörde **schriftlich anzuzeigen**:

Vorhaben in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen zu diesem Zweck eine Bausperre gilt (§ 30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):

- a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen.

Meldepflichtige Vorhaben gemäß § 16

Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens **schriftlich zu melden**:

- Der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen.